

Wie die deutsche Lebensversicherung beschaffen sein muss

Was das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unter einer richtigen Lebensversicherung aus der dritten Schicht versteht, ist inzwischen festgezurrt. Das günstige Halbeinkünfteverfahren für Kapitallebensversicherungen nach Paragraph 20 Absatz 1 Nummer 6 Einkommensteuergesetz (EStG) oder die seit Anfang 2005 kräftig verbesserte Ertragsanteilbesteuerung für Rentenversicherungen soll es künftig nur noch für Versicherungsverträge geben, sofern nicht nur Altersvorsorge drauf steht, sondern auch Altervorsorge drin ist.

Von Michael J. Glück

Zumindest steuerlich sind jetzt Altersvorsorge und Geldanlage eindeutig zwei Paar Stiefel. Das macht das BMF-Rundschreiben vom 1. Oktober 2009 deutlich, das allerdings im Berliner Koalitionstrubel fast unterging. Dabei haben die Investmentfondsgesellschaften in diese Verhandlungen auch den Wunsch nach Gleichbehandlung ihrer Produkte mit der Lebensversicherung eingebracht. Das kommt nun auch so, doch anders als sich der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. das vorstellt. Lebensversicherungen, die kein oder nur ein minimales biometrisches Risiko enthalten, werden in Zukunft steuerlich wie Geldanlagen behandelt.

Das hat das BMF bereits im August vergangenen Jahres signalisiert. Und grundsätzlich sprachen sich vor Jahresfrist weder der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) noch die berufsständische Interessenvertretung der Finanzdienstleister, der Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e.V. (AfW), gegen eine Präzisierung des Begriffs Lebensversicherung im Sinne des Steuerrechts aus. Schließlich wollen Versicherer eines gewiss nicht: mit der Kreditwirtschaft in einem Boot sitzen.

Volles Risiko gefordert

Eine Lebensversicherung im Sinne des Paragraphen 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG unterscheidet sich dem neuen BMF-Rundschreiben zufolge, das das alte Rundschreiben vom 22. Dezember 2005 ersetzt, von einer Vermögensanlage ohne Versicherungscharakter dadurch, „dass ein wirtschaftliches Risiko abgedeckt wird, das aus der Unsicherheit und Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens erwächst“. Gemeint sind damit biometrischen Risiken wie Todesfall, Erlebensfall und Langlebigkeit. Auch Unfälle erwähnt das BMF in diesem Zusammenhang. Denn die Unfallversicherung mit Prämienrückgewährt wird im Leistungsfall bei Vertragsende wie eine klassische Kapitallebensversicherung besteuert.

Das Risiko darf aber nicht nur Feigenblattcharakter haben. Ein Versicherungsvertrag in diesem Sinne liege nicht vor, schreibt das BMF, wenn der Vertrag keine wesentliche Risikotragung enthält. Davon sei insbesondere auszugehen, wenn bei Risikoeintritt nur eine Leistung der angesammelten und verzinsten Sparanteile zuzüglich einer Überschussbeteiligung vereinbart ist. Kapitallebensversicherungen müssen also einen Mindesttodesfallschutz bieten, Rentenversicherungen ein echtes Langlebighkeitsrisiko absichern. Der Todesfallschutz für nach dem 31. März 2009 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen muss wenigstens 50 Prozent der Beitragssumme betragen. Das ist milder als zuvor. Denn bis Ende 2004 war ein Todesfallschutz von 60 Prozent der Beitragssumme aus steuerlichen Gründen vorgeschrieben.

Fester Rentenfaktor von Anfang an

Eine Rentenversicherung im Sinne des BMF und damit des Steuerrechts muss künftig bereits bei Vertragsabschluss die Höhe der garantierten Leibrente in Form eines konkreten Geldbetrags ausweisen. Alternativ kann auch ein konkret bezifferter Rentenfaktor genannt werden, mit dem das angesparte Fondsvermögen zum Beispiel in eine Rente umgerechnet wird. Für vor dem 1. Juli 2010 abgeschlossene Rentenversicherungen genügt es, dass der Versicherer bei Vertragsabschluss oder im Erhöhungszeitpunkt „hinreichend konkrete Grundlagen für die Berechnung der Rentenhöhe oder des Rentenfaktors zugesagt hat“, heißt es im BMF-Rundschreiben vom 1. Oktober des Jahres weiter.

„Von einer hinreichenden Konkretisierung der Berechnungsgrundlagen“ ist demnach auszugehen, wenn die am Ende der Aufschubzeit gültigen Rententarife herangezogen werden, doch der maßgebende Rentenfaktor dabei mindestens 75 Prozent des Wertes des Rentenfaktors beträgt, der bei Vertragsabschluss gegolten hat. Ein Vertrag, der lediglich eine Verrentung am Ende der Anspar- beziehungsweise Aufschubphase zu den dann gültigen Bedingungen vorsieht, ist laut BMF dagegen steuerrechtlich keine Rentenversicherung. Vielmehr handle es sich dabei um einen Sparvorgang, der entsprechend zu versteuern ist.

Versorgungsausgleich kein steuerlicher Neuvertrag

Solche Policen dürfen aber noch vor dem 1. Juli 2010 entsprechend nachgebessert werden, ohne dass dadurch eine steuerlich relevante Änderung erfolge. Das heißt, der veränderte Vertrag wird nicht als neuer Vertrag betrachtet. Das gilt auch für im Zuge eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung aufgeteilte Policen. Beide Teilpolicen werden steuerlich nicht als Neuverträge behandelt. Und bei der ausgleichsberechtigten Person findet dadurch auch kein steuerrechtlich relevanter Zufluss statt.

Auch Lebensversicherungen, die während der Elternzeit beitragsfrei gestellt worden sind, dürfen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung dieser Auszeit ebenfalls ohne steuerlich negative Folgen fortgesetzt werden. Das gilt jetzt generell, wie das (BMF) in einer knappen Information zum eigentlichen Rundschreiben von 1. Oktober des Jahres klargestellt hat. Schon Mitte 2008 hatte das BMF diese Änderung vorgeschlagen, doch sich auf den Paragraphen 212 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bezogen, der die

Fortführung einer beitragsfrei gestellten Lebensversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach der Elternzeit zu unveränderten Bedingungen regelt.

Damals schlug der GDV vor, den Verweis auf den Paragraphen 212 VVG zu streichen, um auch die Fortsetzung privater Lebensversicherungen nach der Elternzeit ohne steuerliche Benachteiligung zu ermöglichen. Das ist jetzt geschehen. Steuerunschädlich sind „aus Billigkeitsgründen“ ferner Umwandlungen von Kapitallebensversicherung in pfändungsfreie Rentenversicherungen, sofern dies vor dem 1. Januar 2010 erfolgt. Ausgenommen davon sind bestimmte Kapitallebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 sowie nach dem 30. März 2007 abgeschlossen worden sind.

Normalerweise führen Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte wie Laufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe und Beitragszahlungsdauer zu einem Neuvertrag, bei dem die steuerrechtliche Mindestvertragstauer von zwölf Jahren neu beginnt. Auch der Austausch der versicherten Personen führt steuerrechtlich grundsätzlich zu einem Neuvertrag. Leistungen aus Kapitallebensversicherungen sind aber nur dann mit der Hälfte des Ertrags der Einkommensteuerpflicht, sofern der Vertrag bei Auszahlung wenigstens zwölf Jahre gelaufen ist. Außerdem muss der Versicherungsnehmer dann zumindest sein 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, ist steuerlich die Vollendung des 62. Lebensjahres vorgeschrieben.

Versicherungen, die für den Fiskus keine sind

Wie normale Geldanlagen werden dagegen künftig sogenannte „vermögensverwaltende Versicherungsverträge“ behandelt. Das heißt, so das BMF, „dass im Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge zum Beispiel in Form von Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinnen dem vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Depot oder Konto zufließen, diese dem wirtschaftlich Berechtigten zuzurechnen“ und entsprechend zu versteuern sind. Das ist für alle Kapitalerträge anzuwenden, die dem Versicherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Ausgenommen davon sind Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind.

Ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag liegt der BMF-Definition zufolge vor, wenn eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart, die zusammengestellten Kapitalanlagen sich nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränken und der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen kann.

Auch bei Darlehen, über deren Gewährung letztlich nicht der Versicherer, sondern der Versicherungsnehmer entscheidet, ist künftig der steuerliche Spaß vorbei. Denn in diesem Fall geht das BMF von einer steuerpflichtigen Erlebensfalleistung aus. Weitere Indizien für eine solche Annahme sind ein

Sinken des Versicherungsschutzes infolge des gewährten Darlehens oder der Umstand, dass dafür keine oder keine marktüblichen Zinsen erhoben werden. Diese Regelungen gelten für solche Auszahlungen nach Veröffentlichung des aktuellen BMF-Rundschreibens im Bundessteuerblatt.

Früherer Termin für Steuergehilfen wider Willen

Die Pflichten für Versicherungsvermittler, die Schutz von jenseits deutscher Grenzen vermitteln, werden ebenfalls im aktuellen BMF-Rundschreiben vom 1. Oktober 2009 präzisiert. Demnach ist ein inländischer Vermittler verpflichtet, die Vermittlung einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung im Sinne des Paragraphen 20 Absatz 1 Nummer 6 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zum 30. März des Folgejahres dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitzuteilen, sofern diese zwischen einem inländischen Versicherungsnehmer und einem ausländischen Versicherungsunternehmen vereinbart werden.

Ausgenommen davon sind Verträge mit ausländischen Versicherern, die eine Niederlassung in Deutschland haben. Da für diese Fälle nach Paragraph 43 Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer besteht. Der Vermittler ist auch dann aus dem Obligo, wenn das ausländische Versicherungsunternehmen kooperationswillig ist, also aus freien Stücken das BZSt bis spätestens 30. März des Folgejahres über den Abschluss informiert und das auch dem Vermittler mitteilt.

Das ist nicht neu. Neu ist lediglich der Termin. Denn diese Regelungen betreffen bereits Versicherungsverträge, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden. Zunächst war noch der 31. Dezember 2009 im Gespräch gewesen. Die Daten, die der Vermittler dem Amt mitzuteilen hat, finden sich im Paragraphen 45d Absatz 3 Satz 2 EStG. Die erstmalige Übermittlung der verlangten Daten hat aber bis zum 30. März 2001 Zeit. Somit sind, wie das BMF erklärt, in Jahr 2011 die Vertragsabschlüsse für zwei Kalenderjahre zu übermitteln. Und diese Übermittlung hat der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zufolge als amtlich vorgeschriebener Datensatz in elektronischer Form zu erfolgen.

mig Pressebüro
Görlitzer Weg 14
53340 Meckenheim
Tel 02225/912 960
Fax 02225/912 961
Glueck-Meckenheim@t-online.de